



Ausbreitung des Coronavirus: Information für Pferdesportvereine und -betriebe über Finanzhilfen und Förderprogramme in Bayern

Soforthilfeprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie („Soforthilfe Corona“)

Liebe Pferdesportvereine-, liebe Pferdebetriebe,

die Bayerische Staatsregierung hat am 17. März 2020 einen Rettungsschirm für die von der Corona-Krise betroffene Wirtschaft beschlossen. Im Rahmen des Maßnahmenpakets wurde ein neues Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie („Soforthilfe Corona“) eingerichtet. Der Antrag ist ab sofort schnell und unbürokratisch möglich.

Kerninformationen zu dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie („Soforthilfe Corona“) fassen wir nachfolgend für Sie zusammen:

Antragsberechtigte:

Anträge können von gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben.

Höhe der Förderung:

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

- bis zu 5 Erwerbstätige 5.000 Euro,
- bis zu 10 Erwerbstätige 7.500 Euro,
- bis zu 50 Erwerbstätige 15.000 Euro,
- bis zu 250 Erwerbstätige 30.000 Euro

Förderantrag:

Der Förderantrag ist als Download auf der Website des Bayerischen Wirtschaftsministeriums sowie auf den Websites der sieben Bezirksregierungen und der Stadt München (= Bewilligungs- und Vollzugsbehörden) abrufbar und online ausfüllbar.

Link:

https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Themen/Wirtschaft/Dokumente_und_Cover/2020-03-17_Antrag_Soforthilfe_Corona.pdf

Verfahren:

Es wird gebeten, den online ausgefüllten Antrag auszudrucken und zu unterschreiben und entweder als Scan oder Foto (jpg-Datei) per E-Mail an die für den Antragsteller örtlich zu-

ständige Bewilligungsbehörde oder per Post an die für den Antragsteller örtlich zuständige Bewilligungsbehörde zu senden.

Örtlich zuständig ist die Bewilligungsbehörde, in deren Bezirk die Betriebstätte bzw. Arbeitsstätte des Antragstellers liegt. Liegt die Betriebs-/Arbeitsstätte zum Beispiel im Stadtgebiet München ist Bewilligungsbehörde die Stadt München.

Die Soforthilfe wird von der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde unmittelbar auf das Konto des Antragstellers überwiesen

Zuständige Bewilligungs- und Vollzugsbehörden

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt durch die für den Antragsteller örtlich zuständige Vollzugsbehörde.

Gebiet München

Landeshauptstadt München

Referat für Arbeit und Wirtschaft

Herzog-Wilhelm-Straße 15

80331 München

Tel: 089 233-22070

E-Mail: wirtschaft-corona@muenchen.de

Internet: www.muenchen.de/arbeitundwirtschaft

Gebiet Oberbayern

Regierung von Oberbayern

Maximilianstraße 39

80538 München

Telefon: 089 2176-0

E-Mail: soforthilfe_corona@reg-ob.bayern.de

Internet: www.regierung.oberbayern.bayern.de

Gebiet Niederbayern

Regierung von Niederbayern

Regierungsplatz 540

84028 Landshut

Tel: 0871 808-2022

E-Mail: soforthilfe-corona@reg-nb.bayern.de

Internet: www.regierung.niederbayern.bayern.de

Gebiet Oberpfalz

Regierung der Oberpfalz

Emmeramsplatz 8

93047 Regensburg

Tel: 0941 5680-1141

E-Mail: Corona-Soforthilfe-fuer-Unternehmen@reg-opf.bayern.de

Internet: www.regierung.oberpfalz.bayern.de

Gebiet Oberfranken

Regierung von Oberfranken

Ludwigstraße 20

95444 Bayreuth

Tel: 0921 604-0

E-Mail: sachgebiet20@reg-ofr.bayern.de
Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Gebiet Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken
Promenade 27
91522 Ansbach
Tel: 0981 53-1320
E-Mail: soforthilfe.corona@reg-mfr.bayern.de
Internet: www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Gebiet Unterfranken

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg
Telefon: 0931 380-1273
E-Mail: soforthilfecorona@reg-ufr.bayern.de
Internet: www.regierung.unterfranken.bayern.de

Gebiet Schwaben

Regierung von Schwaben
Fronhof 10
86152 Augsburg
Telefon: 0821 327-2428
E-Mail: soforthilfe-corona@reg-schw.bayern.de
Internet: www.regierung.schwaben.bayern.de

Bitte beachten Sie:

Gemäß Antragsformular werden die Zuschüsse zur Überwindung der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage bzw. des Liquiditätsengpasses gewährt, die durch die Corona-Krise vom Frühjahr 2020 entstanden sind. Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.

Informationen:

Alle Details des Förderprogramms (Antragsberechtigte, Höhe der Soforthilfe, Antragsformular, Verfahren, Zuständige Bewilligungs- und Vollzugsbehörden) können der Website des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie entnommen werden.

- Zum Förderprogramm „Soforthilfe Corona“:
<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>
- Überblick über die Gesamt-Unterstützungsangebote:
<https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>